

- der entstandene Schaden;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten;
- seine Beweggründe;
- die Art und Schwere seiner Schuld;
- sein Verhalten vor und nach der Straftat.

Der unter strafprozessualer Sicht allgemein geregelte Sachverhaltsumfang wird unter strafrechtlichen Aspekten konkretisiert durch

- denjenigen Straftatbestand einer speziellen Strafrechtsnorm, dessen Anwendung erwogen wird;
- die in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Den Nachweis des Sachverhalts in diesem Umfang als Voraussetzung für die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft zu fordern, würde bedeuten, den dringenden Tatverdacht erst nach vollständiger Sachverhaltsfeststellung bejahen zu dürfen. Frühestens nach Abschluß der Ermittlungen dürfte dann über eine gegebenenfalls unumgängliche Verhaftung entschieden werden. Ein Teil der Verfahren wegen Straftaten, für die Strafen mit Freiheitsentzug zu erwarten sind, könnten so ihre Schutz- und Erziehungsfunktion nicht erfüllen, weil der zu spät erlassene Haftbefehl nicht mehr vollzogen oder weil der in Freiheit befindliche Beschuldigte die Wahrheitsfeststellung vereitelt hätte. Man muß beachten: Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Tatverdachts; sie setzt nicht die umfassende Aufklärung des Sachverhalts der Strafsache voraus.

Gesetzliche Voraussetzung und alleinige rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung. Ohne Tatbestandsmäßigkeit der untersuchten Handlung gibt es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Daher kann auch ohne das Vorliegen von Tatsachen, aus denen die mit hoher Wahrscheinlichkeit behaftete Schlußfolgerung gezogen wird, daß der Beschuldigte schuldhaft eine Handlung begangen hat, die einen Straftatbestand erfüllt, kein dringender Tatverdacht existieren. Die dringenden Verdachtsgründe müssen sich also auf alle objektiven und alle subjektiven Merkmale des gesetzlichen Straftatbestands erstrecken, dessen Verletzung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird.

**Beispiel:** Die drei Beschuldigten befanden sich am ... in einem Sonderzug der Reichsbahn auf der Rückfahrt von A. nach Hause. Sie waren verärgert darüber, daß die Fußballmannschaft aus ihrer Heimatstadt das Spiel in A. verloren hatte. Im Zug ließ jeder von ihnen seinen Unmut an dem Reisewagen aus, indem sie dessen Einrichtung weitgehend beschädigten. So brach der 21jährige Beschuldigte H. in einem 1.-Klasse-Abteil die Kopfstützen ab und warf